

gesetzlich festgelegten Form und Frist den für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organen ein *Verwirklichungsersuchen* zuzustellen. In dem Ersuchen werden diese Organe aufgefordert, die gerichtliche Entscheidung zu verwirklichen (§ 340 Abs. 2 StPO; § 2 der 1. DB zur StPO).

Zu den Entscheidungen, deren Durchsetzung das Gericht einzuleiten hat, gehören insbesondere

- verurteilende Urteile in Strafsachen (§ 242 StPO) ;
- Strafbefehle (§ 272 StPO) ;
- Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. zur Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349 StPO, zum Vollzug der mit Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 344 StPO oder zum Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung gemäß § 350a StPO) ;
- Beschlüsse zur nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO) ;
- Beschlüsse über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke.

Bei der Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke handelt es sich

- **nicht um eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern um eine gerichtliche Maßnahme zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit psychisch Kranker sowie zur Abwehr oder Vorbeugung von Gefahren für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger (§ 14 Einw.Ges.)**

Mit der Durchsetzung gerichtlicher Urteile und Beschlüsse darf erst begonnen werden, wenn diese Entscheidungen *rechtskräftig* sind (§ 340 Abs. 1 StPO), Diese Tatsache ist eine wichtige Konsequenz der Präsomtion der Unschuld (Art, 4 Abs. 5 StGB, § 6 Abs. 2 StPO).

Die *zügige* Einleitung der Strafenverwirklichung durch das Gericht unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erhöht wesentlich deren erzieherische Wirksamkeit und trägt dazu bei, daß die zuständigen Organe mit der Verwirklichung der gerichtlich festgelegten Maßnahmen *unverzüglich* beginnen können. Wie nach Möglichkeit die Strafe der Tat, so muß auch die Strafenverwirklichung der rechtskräftigen Verurteilung auf dem Fuße folgen (§ 5 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Der hierfür angegebene Zeitraum von 10 Tagen stellt eine Höchstfrist dar.

Das Gericht ist zur unverzüglichen Einleitung der Durchsetzung auch dann verpflichtet, wenn die gerichtliche Entscheidung i. S. des § 5 Abs. 1 der 1. DB zur StPO nur teilweise — nämlich hinsichtlich eines von einem Rechtsmittel nicht betroffenen Angeklagten oder mit Ausnahme der Entscheidung über den Schadensersatz — rechtskräftig wird. Der Umstand, daß ein oder mehrere Rechtsmittel nur einen oder mehrere, aber nicht alle Angeklagten betreffen, hindert nicht die Durchsetzung der Entscheidung, soweit sie rechtskräftig geworden ist.

Für die Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen ist *grundsätzlich* das Gericht *erster* Instanz zuständig (§ 340 Abs. 2 StPO). Hiervon gibt es jedoch eine entscheidende Ausnahme. Danach hat das Gericht *zweiter* Instanz die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung einzuleiten, wenn

- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren rechtskräftig wird;